



Nr. 132. Mittag-Ausgabe.

Fünfundfünzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewende.

Donnerstag, den 19. März 1874.

## Deutschland.

### O. C. Reichstags-Verhandlungen.

19. Sitzung vom 18. März.

11 Uhr. Am Tische des Bundesrates Dr. Focke u. a.  
Präsident v. Focke bedient: In der Voraussetzung, daß der Reichstag, wie in jedem Jahre am 22. März, wenn er versammelt ist, auch in diesem Jahre bestätigt seine Glückwünsche zum Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers und Königs durch das Präsidium ausdrücken zu lassen, werde ich auch in diesem Jahre die vorbereitenden Schritte zu diesem Zweck thun. Unter zahlreichen Urlaubsgesuchen wird auch das des Abg. Haeß auf acht Tage bewilligt und zwar wegen Unwohlseins und dringender Amtsgeschäfte.

Die zweite Beratung des Preßgesetzes steht vor Abschnitt II. (Ordnung der Presse) §§ 6—22 in der Fassung der Commission, die der Bevölkerung durchweg zu Grunde gelegt wird. § 6 lautet: „Auf jeder im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel, oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers, oder beim Selbstvertriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.“

Ausgenommen von dieser Forderung sind die nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als Formulare, Preiszettel, Visitenkarten und dergleichen, sowie Stimmbillet für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und den Namen der zu wählenden Personen enthalten.“

In der Vorlage ist neben dem Namen und Wohnort des Verlegers auch der des Commissionsverlegers verlangt; der letztere ist aber gestrichen, weil Verleger im Sinne dieses Gesetzes auch ihn umfaßt.“

Zu § 6 beantragen I. von Parisius den Absatz 1 so zu fassen: „Auf jeder im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.“

2) Geib: Den Schluss des Absatz 2 so zu fassen: „sofern sie nichts weiter als den Namen, Stand und Wohnort der zu wählenden Person enthalten.“

3) Wiggers derselben Passus: „sofern sie nichts weiter als die Bezeichnung, Stand u. s. m. enthalten.“

4) Schwarze in Absatz 2 nach den Visitenkarten u. dergl. einzufüllen: „die allerersten Drucke von Kupferplatten vor der Schrift (a. ant la lettre épreuves d'artiste).“

5) Hänzel (schriftlich) die Worte in Absatz 1 „oder sonst zur Verbreitung“ zu streichen.

Referent Marquardsen begrüßt die vorliegenden Amendements (es liegt zu den folgenden Paragraphen eine große Zahl von Anträgen vor) als ein Zeichen des im Reichstage vorhandenen schätzbaren Eifers, die Arbeiten der Commission zu verbessern. Sie ging von der Auffassung aus, die einheitliche Regelung der Preschhälfte in Deutschland als ein vor Allem zu erreichendes Resultat seit und es durch einzelne untergeordnete Wünsche nicht in Frage zu stellen. Es hat sich dieser Auffassung entsprechend eine starke Strömung zur Einmündigkeit in ihr gezeigt, daß ihre meisten Beschlüsse fast einstimmig gefaßt wurden. Bei § 6 entstand nur darüber eine ernsthafte Streitfrage, ob allein der Drucker, oder sowohl Drucker als Verleger bei jedem Prescherzeugnis, auch wenn es nicht zum gewerbsmäßigen Betriebe verarbeitet wird, genannt werden soll. Die Commission entschied diese Frage im letzten Sinne der Vorlage gemäß, da es als eine natürliche Pflicht des Verlegers erscheint, die Verantwortung für den Inhalt durch Nennung seines Namens mit zu übernehmen. Das Amendement Schwarze kam in der Commission nicht zur Sprache, der Regierungsvertreter erklärte uns in derselben, daß der Sinn des § 6 nach der bisherigen Praxis den Wünschen des Antragstellers vollständig entspreche und daher eine besondere Bestimmung überflüssig sei.

Abg. Parisius: Auffälliger oder zufälliger Weise war in der Commission kein Mitglied aus Preußen, welches die Confrontanz bei uns mitmachte hat, die für die Preschgesetzgebung in so hohem Maße lehrreich war. Darum blieb wohl eine Bestimmung in § 6 stehen, die in den meisten Staaten Deutschlands nicht existirt. Ich meine die Worte, wonach auch für nicht zum gewerbsmäßigen Verbreitung bestimmte Prescherzeugnisse der Verleger genannt werden soll. Nur in Preußen und in Südbayern besteht eine solche durch nichts gerechtfertigte Bestimmung und sie kann in errigten Zeiten, namentlich zur Zeit der Wahl, zu gehäusigen Prescherfolgungen und Scherereien aller Art missbraucht werden. Ich provoziere auf Ihr Beugniß, ob bei Wahlaufrufen gewohnheitsgemäß der Verleger genannt wird. Bei gewerbsmäßig verbreiteten Druckschriften hat die Nennung des Verlegers den natürlichen Sinn, daß man weiß, wo die Schrift zu kaufen ist, bei den hier in Frage kommenden ist ein vernünftiger Grund dazu gar nicht vorhanden. Selbst die Schrift gegen das allgemeine Stimmrecht, die hier neulich vertheilt wurde, trägt als Abdruck aus der „Schlesischen Zeitung“ nur den Namen des Druckers. Ich bitte Sie, durch Annahme meines Antrages wenigstens dafür zu sorgen, daß Preußen in dieser Beziehung nicht noch hinter Mecklenburg zurückstehe, das eine solche Bestimmung nicht kennt.

Abg. Dr. Brodhaus: Wünscht von der Regierung eine Auskunft darüber, ob die Nennung des Namens eines einzigen Druckers genüge für den häufig, besonders bei Schriftstücken über 20 Bogen vorliegenden Fall, daß mehrere Drucker in die Herstellung des Werkes sich teilen.

Commissar v. Brauchitsch: Es würde selbstverständlich nach dem Wortlaut des Paragraphen dem nichts entgegenstehen, nur wird dann der eine Drucker auch die Verantwortung für das Ganze übernehmen müssen. Das Amendement Parisius bitte ich abzulehnen. Es ist für die Polizei und Strafrechtspflege von höchstem Interesse, nicht nur den Drucker, sondern auch den Verleger bei solchen Druckschriften zu kennen, welche nicht gewerbsmäßig verbreitet werden. Die Regierung wird auf diese Bestimmung nicht verzichten. Gegen das Amendement Wiggers hat die Regierung nichts einzubringen.

Abg. Thilo: Der Antrag Schwarze sichert einem wichtigen Zweig des Kunsthandels nur den Schutz, dessen er sich bisher erfreute, und den er durch eine anderweitige Declaration des Gesetzes nicht verlieren sollte. Nach § 2 unterliegen auch bildliche Darstellungen den Bestimmungen dieses Gesetzes, sonach gilt nach § 6 auch für diese die Verpflichtung, den Namen des Druckers und Verlegers zu nennen. Es ist nun bei den Kunstverlagshändlern das Bedenken entstanden, ob nicht alsdann die Kupferstiche *avant la lettre* unter das Strafgesetz fallen und mit Beschlag belegt werden könnten. Dies Bedenken soll belegt werden.

Abg. Reichenberger (Krefeld): Die bisherige Praxis hat niemals die betreffenden Strafbestimmungen auf die genannten Kunstdrucke ausgedehnt und wird daher sicher auch künftig so verfahren, ohne daß es dazu einer besonderen Bestimmung bedarf. Auch läßt sich zur vollen Sicherheit der Namen des Druckers und Verlegers in ganz kleiner Schrift an dem äußersten Ende der Kupferstiche anbringen, welche Schrift alsdann beim Einrahmen unter den Rahmen kommen würde oder durch Abschneiden befestigt werden kann. Der Antrag Schwarze aber bringt uns die Gefahr sehr nahe, daß der Ausdruck „*avant la lettre*“ missbraucht werden kann, um unzüchtige Abbildungen straflos herauststellen. Denn jener Ausdruck ist zwar im Kunsthandel fiktiv, aber buchstäblich genommen bedeutet er Alles dasjenige, worauf sich keine Schrift befindet. Ich kann daher nur ratzen, dies Amendement abzulehnen.

Abg. Hänzel zieht seinen Antrag zu Gunsten des Hänzel'schen zurück. Abg. Hänzel: Die Beibehaltung der Worte „oder sonst zur Verbreitung“ hat gar keinen logischen Sinn. Will der Verleger eines derartigen Prescherzeugnisses sich nicht nennen, so kann er dies thun, auch wenn die Worte stehen bleiben. Es braucht dann nur der Drucker sich zu nennen und vor seinen Namen die Worte zu schreiben: „Drucker und Verleger“. Man soll aber eine Bestimmung, die weder in sich gerechtfertigt ist, noch eine logische Wirkung hat, nicht in ein Gesetz bringen.

Commissar v. Brauchitsch wiederholt, daß die Regierung die Beibehaltung dieser Bestimmungen verlangen müsse, weil gerade diejenigen Pres-

Erzeugnisse, die nicht gewerbsmäßig verbreitet werden, als die gefährlichen zu bezeichnen sind (Alba lints), die der Strafversetzung unterliegen müssen.

Der Antrag Schwarze, der nur den Zweck hatte, den Gegenstand zur Sprache zu bringen, wird zurückgezogen.

Vor der Abstimmung erklärt Präsident v. Focke bedient, daß er im Falle der Ablehnung der Commissionsfassung die Regierungs-Vorlage zur Abstimmung bringen werde, und zwar erklärt er dies in der Absicht, um eine Entscheidung des Hauses darüber herbeizuführen, ob in dem bezeichneten Fall der Rechts zur Regierungs-Vorlage selbstverständlich erfolgen müsse oder ob es dazu eines besondern Antrages bedürfe in der Voraussetzung, daß die Regierungs-Vorlage durch die Vorschläge der Commission vollständig ersezt sei und aufgehört habe, ein Objekt der Beratungen des Hauses zu sein, wenn sie nicht auf Grund eines besondern Antrages dazu genutzt wird. Die Frage ist an sich von Bedeutung und verlangt um so mehr eine dauernde Entscheidung, als der gegenwärtige Präsident, wie seine obige Erklärung beweist, vor dem Verfahren seines Vorgängers abzuweichen wünscht und der Grund für die stabile Praxis nur gefunden werden kann, wenn die Geschäfts-Ordnungs-Commission die Frage prüft und das Plenum in den Stand setzt, eine dauernde Entscheidung zu treffen. Dies wird auch geschehen; für heute aber besticht das Haus ausdrücklich, daß bis zu dieser definitiven Entscheidung die bisherige Praxis verlaufen und im Falle der Verwerfung einer Commissionsfassung schließlich über die Regierungs-Vorlage abgestimmt werden soll, auch wenn dies nicht ausdrücklich beantragt wird.

Bei der Abstimmung wird § 6 in der Fassung der Commission mit dem Amendement Wiggers angenommen; die übrigen Anträge werden abgelehnt.

§ 7 lautet in der Fassung der Commission:

Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Frachten erscheinen (periodische Druckschriften im Sinne dieses Gesetzes), müssen außerdem auf jeder Nummer, jedem Stücke oder Heft den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten. Eine Theilung der Verantwortlichkeit ist zulässig.

Wenn mehrere Personen als verantwortliche Redakteure benannt sind, so ist jede für den gesamten Inhalt der Druckschrift verantwortlich, wenn nicht aus Inhalt und Form der Benennung mit Bestimmtheit zu erkennen ist, auf welchen Theil der Druckschrift die ausschließliche Verantwortlichkeit einer jeden der benannten Personen sich beschränkt.

Die Regierungs-Vorlage enthält statt des obigen Allineas 2 und 3 folgenden Passus:

Die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redakteure ist nur dann zulässig, wenn dieselbe in einer Form bewirkt wird, aus welcher mit Bestimmtheit zu erkennen ist, für welchen Theil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaktion befragt.

Abg. Wolffson beantragt die Regierungs-Vorlage wiederherzustellen und Schwarze will für diesen Fall die Worte: „wenn dieselbe in einer Form bewirkt wird“ ersehen durch den Passus: „wenn aus Inhalt und Form der Benennung zu erkennen ist, für welchen Theil re.“

Abg. Wolffson: Eine Theilung der Verantwortlichkeit billige ich völlig, und infosofern stimme ich mit dem Commissionsantrage überein. Nur darin geht derselbe zu weit und schädigt die Presse, daß er mehrere Personen für denselben Inhalt verantwortlich macht. In dieser Hinsicht ziehe ich den § 7 der Vorlage vor, der die Theilung der Verantwortlichkeit zuläßt, dagegen eine mehrfache Verantwortung für denselben Inhalt ausschließt.

Abg. Schwarze: Ich ziehe die Auffassung, nur meine ich, daß eine Theilung der Redaktion nicht immer nur in der Form, sondern auch schon im Inhalt einer Zeitschrift hervortritt, und auch in solchen Fällen möchte ich damit auch eine Theilung der Verantwortlichkeit eintreten lassen. Daher mein Unterabkommen.

Abg. Dr. Wehrenpennig: Ein praktisches Bedürfnis zu einer mehrfachen Verantwortlichkeit für denselben Inhalt ist durchaus nicht vorhanden und kommt höchstens Verwirrung bereiten, ich bitte also gleichfalls der Vorlage der Regierung, modifiziert durch den Antrag Schwarze, zuzustimmen.

Commissar v. Brauchitsch erklärt sich mit den Anträgen Wolffson und Schwarze Namens der verbündeten Regierungen einverstanden.

Abg. Klöppel bittet um Annahme des Commissionsantrages, denn der Fall, daß eine mehrfache Verantwortung wünschenswert sei, könne sehr leicht eintreten. Nach der Regierungs-Vorlage sei es ferner nur gestattet, für die einzelnen Theile einer Druckschrift die Verantwortung zu teilen, dagegen sei eine Theilung in dem Sinne, daß ein Redakteur für das Morgenblatt, der andere für das Abendblatt verantwortlich sei, nicht erlaubt. Auch nach dieser Richtung sei also der Commissionsantrag vorzuziehen.

Abg. Dr. Braun: Der Unterschied ist einfach der. Nach dem Commissionsantrage ist nur eine Form der Verantwortung gestattet, während die Regierungs-Vorlage beide Formen gestattet. Sie schließt nicht aus, daß einer die Verantwortlichkeit für Alles übernimmt, aber es kann danach auch eine Theilung der Verantwortlichkeit eintreten, entsprechend der Theilung der Redaktion für den politischen, für den finanziellen Theil, das Feuilleton, die Inserate und etwa noch die Expedition, wie eine solche Theilung nach dem Prinzip der Arbeitstheilung überall üblich ist. Demnach empfiehlt es sich, die Anträge der Herren Wolffson und Schwarze anzunehmen.

Auch der Referent tritt für § 7 in der durch Schwarze modifizierten Regierungs-Vorlage ein und ein das Haus entscheidet sich in demselben Sinne.

§ 8 lautet nach der Commission: Die Verbreitung von Druckschriften, welche den Vorwissen der §§ 6 und 7 nicht entsprechen, ist nicht gestattet. Dasselbe gilt von Druckschriften, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem deutschen Bundesstaate erschienen sind, sofern sie nicht den Vorwissen, welche daselbst zur Zeit ihres Erscheinens bestanden, oder den Vorwissen der §§ 6 und 7 entsprechen.“

Abg. von Schulte beantragt den § 5 als überflüssig zu streichen. Wenn jemand verbote Druckschriften verbreite, so fällt er damit unter die in den späteren Paragraphen enthaltenen Strafbestimmungen, es tritt also nach dieser Hinsicht eine Lücke durch Streichung des § 8 nicht ein. Andererseits aber würde der Polizei mit diesen Paragraphen die Macht gegeben werden, anonyme und apotrope Schriften der harmlosen Art, wie sie in Unzahl verbreitet sind, mit allen Chiffren zu verfolgen.

Abg. Strudmann: Auch ich lege auf Beibehaltung dieses Paragraphen kein Gewicht, zumal er durchaus nicht correct gefaßt ist. Zunächst enthält er denselben Gedanken zweimal, indem er an der Spitze die Verbreitung nur solcher Druckschriften gestattet, die den Bestimmungen der §§ 6 und 7 entsprechen und dies am Schlus noch einmal für die zur Zeit des deutschen Bundes entstandenen Schriften wiederholt. Ferner ist es doch nicht richtig nur die Verbreitung der in dieser Zeit verfaßten Schriften zu gestatten, und nicht vielmehr aller im Gebiet des deutschen Reichs jemals entstandenen Druckschriften.

Abg. Parisius: Die Annahme des § 8 würde zu den größten Unzuträglichkeiten führen, wenn z. B. alle Arten von Vereinen, Aktiengesellschaften u. s. m. dafür verfolgt werden sollten, daß sie auf ihren Veröffentlichungen vielleicht nur den Namen des Druckers und nicht auch des Verlegers enthalten. In der Commission bemerkte der Herr Regierungskommissar, daß dies längst preußische Praxis sei. Ich muß dem widerstreben, und ich habe zum Beweise eine ganze Anzahl von Druckschriften, meist Flugschriften über beobachtende Wahlen, mitgebracht. Neulich hat Dr. Löwe hier im Hause eine Lithographie, die den Dr. Jenner darstellt und die ebenfalls nicht den Anforderungen des § 8 entspricht, vertheilt. Dr. Löwe müßte dafür also auch zur Strafe gezogen werden. (Heiterkeit.)

Abg. Hollmann empfiehlt gleichfalls die Ablehnung des § 8.

Commissar v. Brauchitsch erinnert noch einmal daran, daß es in einem großen Theile von Deutschland seit jeher Praxis ist, auf allen Druckschriften den Verleger zu nennen und daß dies in Preußen sogar Gesetz ist. Den § 8 zu streichen, möchte er entschieden widertholen, weil damit zahlreiche Contraversen entstehen würden, ob unter Umständen die Verbreitung von Druckschriften gestattet ist oder nicht.

Abg. Dr. Wehrenpennig: Wir kommen aus der Verlegenheit nicht heraus, wenn wir den § 8 nicht einfach streichen, zumal wir mit seiner Ablehnung nichts verlieren. Es ist nicht zu übersehen, daß nicht nur periodische Schriften, sondern überhaupt alle unter diesen Paragraphen fallen und daß

durch denselben der ganze Antiquariatshandel gehemmt werden könnte, da unzählige alte Schriften entweder anonym oder unter falschem Namen erschienen sind.

Referent Marquardsen: Der Commissionsantrag ist eigentlich nur darum entstanden, weil man von dem Regierungs-Paragraphen nichts wissen wollte. Ein besonderer Eiser für die Paragraphen war in der Commission wohl nicht vorhanden, ich stelle daher dem Hause anheim, denselben abzulehnen.

§ 8 wird darauf mit sehr großer Majorität gestrichen.

§ 9 der Vorlage hat die Commission nicht verändert. Er lautet: Verantwortliche Redakteure periodischer Druckschriften dürfen nur Personen sein, welche verfüigungsfähig, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und im deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Abg. Hosenleber beantragt dazu folgendes Zusatz: „Diese Redakteure dürfen von Seiten der Reichsregierung oder der Regierungen der einzelnen deutschen Staaten oder irgend einer öffentlichen Behörde keinerlei Geldunterstützungen empfangen.“

Der Antragsteller will sich die unabhängige und die Regierungsprese gefallen lassen, aber nicht diejenige, aus der die Regierung durch bezahlte Leute in verhüllter Form spricht und von der die Sozialdemokratie sich alle erdenklichen Beleidigungen gefallen lassen muß. So hat nicht etwa ein Winkelblatt, sondern die anständige, hochachtbare und bei der nationalliberalen Partei begehrte „Magdeburger Zeitung“ geschrieben, die in den Reichstag gewählten Sozialdemokraten würden aus ihm eine Rauschbude machen. Die republikanische Hamburger Regierung verurtheilt die Veranstalter einer Versammlung zu Strafe zweihundert zu 100 Thlr. Strafe und läßt sich noch in Zeitungen rechtfertigen. Dieser Gefüngsbumper gesamtungstüchtiger bezahlter Literatur, unter der alle Oppositionsparteien zu leiden haben, muß entgegengetreten werden.

Der Antrag wird gegen die Stimmen der Sozialdemokraten, der Polen, einiger Mitglieder des Centrums und des Abg. Ewald abgelehnt und § 9 angenommen.

§ 10 der Commissionsbeschluß lautet: Von jeder Nummer (Heft, Stück) einer periodischen Druckschrift muß der Verleger, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar gegen eine ihm auf Verlangen zu ertheilende Bescheinigung an die Polizeibehörde des Ausgabeborts unentgeltlich abliefern. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Druckschriften, welche ausschließlich Zwecke der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dienen.

Hierzu beantragt der Abg. v. Puttkammer (Lyck): Die von der Commission eingefügten Worte „auf Verlangen“ zu streichen; Abg. Träger will dieselben durch das Wort „sofort“ ersetzen; Abg. Wiggers will den ganzen Paragraphen streichen.

Abg. Wiggers: Die Abgabe eines Pflichtexemplars von periodischen Druckschriften ragt noch aus den Zeiten des Präventivsystems in die neue Ära des Rechtsfürsorge als eine Ruine hinein; sie beruht auf derer Grundlage wie die Cautionspflicht; jemand, der das Preschgewerbe betreibt, wurde von vorbereiteten verdächtig gehalten und unter Polizeiaufsicht gestellt, trotzdem ein allgemeiner jurist

erfolgen soll, in welcher die Zeitschrift erscheint; denn es könnte z. B. in seiner Heimat vorkommen, daß Berichtigungen an polnische Zeitungen in deutscher Sprache abgesetzt eingehen, die doch der Redakteur nur ungern aufnehmen kann und die auch dem größten Theile der Leser unverständlichbleiben würden.

Abg. Adermann: Ich bin davon überzeugt, daß dies Gesetz eine große Erleichterung für die Presse bringen wird; dagegen glaube ich nicht, daß alle Unrichtigkeiten und Verleumdungen aus den Zeitschriften, hauptsächlich aber aus dem skandalös-tümlichen Theile der Presse, der allerdings nicht sehr groß ist, entfernt werden. Solche Verleumdungen, die gegen die Seelenruhe und den Frieden des Hauses gerichtet sind, schädigen sehr viel und sind schwerer zu widerlegen, als man Podenaren vertreiben kann. Dagegen vermag ein mühsam ertrittenes richterliches Urtheil, welches erst nach Monaten zur öffentlichen Kenntnis gelangt, sehr wenig. Der Gesetzgeber muß eine Berichtigung erzwingen, so lange die Zeitungen nicht selbst unaufgefordert das thun. Dieser Berichtigungszwang ist aber von der Commission so eingelegt, daß er hinausläuft auf ein Privilegium des Angreifers gegen den Angegriffenen. Der Angriff übt Kritik und Polenit, die Berichtigung soll sich auf Thatsachen beschränken. Es steht dem Redakteur frei, einer Berichtigung sofort neue Beleidigungen u. s. w. folgen zu lassen, versehen mit höhnischen Ausdrücken und einer Portion Frage- und Ausrufungszeichen. So etwas liebt das Publizum sehr gerne und lieber als trockene tatsächliche Berichtigungen. Wenn der Redakteur etwas erwider will auf eine solche Berichtigung, so kann dies ja immer noch in der nächsten Nummer geschehen, dann ist wenigstens auf den Angegriffenen die genügende Rücksicht genommen, indem seine Berichtigung unbemerklich von irgend welchen Anmerkungen des Redakteurs vor die Augen des Publizums kommt.

Abg. Bamberger: Mein Antrag bezieht sich darauf, daß im Article 3 der Commissionsvorlage der Prozeßgang wieder hergestellt werden soll, wie

er der Natur jedes richtigen Prozesses entspricht. Wenn ich dies beantrage, so geht es nicht von der Tendenz aus, das Maß der Preschfreiheit, wie es im Gange in dieser Vorlage gesichert ist, für ungünstig zu erklären. Ich bin fest überzeugt, daß das Maß der Preschfreiheit, welches dieses Gesetz gewährt, ein außerordentlich annehmbares ist, und ich habe mich erst gestern wieder

davon überzeugt, als diejenigen, die große Reden gegen dieses Gesetz zu halten vermeinten, nicht eigentlich gegen die Vorlage sprachen, sondern gegen

Censur, gegen die Preschordnungen Carls X. und gegen die Preschzünfte in England im vorigen Jahrhundert. Ich glaubte dies sagen zu müssen, um

diejenigen zu beruhigen, welche glauben, daß ich hier tendenziös vorgehen

möchte, um irgend welche Schwäche, sei es offensichtlicher Interessen oder

einzelner Personen, gegen Mißbrauch der Presse zu befürworten. Aber auf

der andern Seite kann es mich nicht bestimmen, daß ich diejenigen, welche

dem Preschgeschäft obliegen, solchen Belastigungen preisgebe, welchen sie im

großen Maße ausgesetzt sein würden, wenn wir den Paragraphen nicht ändern.

Wir haben die Redakteure zu schützen gegen zwei Arten von Menschen, die zu den gefährlichsten gehören — das sind die Narren und die Flegel — und von diesen würden sie unausgesetzt belästigt werden, wenn sie diese Be-

stimmung so stehen ließen, wie sie jetzt ist. Sie würden damit dem ersten

Beispiel, der sich wegen irgend einer Kleinigkeit von einem Artikel vorlebt

glaubt, das Recht geben, dem Redakteur eine ellenlange Berichtigung zuzuschicken, und so wäre der unglückliche Redakteur Tag für Tag verurtheilt,

siebzig die Initiative zu einem Prozeß zu ergreifen. Die Folge davon würde

sein, daß die Richter bald ein Diorium gegen die Redakteure fassen und die

meisten ihrer Beichtwerden abweisen. Sie seien also den Redakteuren in eine

ganz unrichtige Stellung. Wer eine Beschwerde wider den Redakteur zu

führen hat, mag selbst die Initiative dazu ergreifen.

Diese übertriebene Empfindlichkeit, die wir hier in Schuß nehmen sollen, brauchen wir indeß in Deutschland wahrlich nicht zu fördern. Täglich wird sofort Ungebührtes und Extrabragantes geschrieben, daß es besser ist, wir erziehen unser Publizum dazu, daß es eine härtere Haut bekommt. Diese Empfindlichkeit stammt auch nicht aus unsfern deutschen Sitten, die Preschbestimmung ist, wie manche andere aus Frankreich importirt. Dort wird diese Bestimmung nicht nur auf periodische Zeitschriften angewandt, sondern auch auf Bücher und selbst historische Werke. Ein Prozeß der fünfziger Jahre entstand, weil von dem Großvater eines Mannes gesagt war, er habe mitgewirkt bei der Verhaftung Ludwigs XVI. in Varennes; es wurde durchgezeigt, daß ein Cartonblatt zu jenem Werke gedruckt wurde, welches Berichtigung enthielt. Ähnliches geschah mit den Memoiren des Herzogs von Marmont. Von diesem Geiste wollen wir nur ein Minimum übernehmen, stellen Sie deshalb den Prozeß nicht auf den Kopf, sondern geben Sie jedem, der da will, die Möglichkeit, sich zu beschweren, wenn der Redakteur die geforderte Berichtigung ungereimt findet. Eine Verzögerung wird nicht zu befürchten sein, wenn Sie den Abzug 3 in folgender von mir beantragten Fassung annehmen: „Beanstandet der Redakteur die Verpflichtung zur Aufnahme der eingeladenen Berichtigung, so hat er in der nächsten Nummer die einfache Thatsache dieser Beanstandung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen und der Einsender kann die richterliche Entscheidung beantragen. Dieselbe ist nach Einsicht des zu berichtigenden Artikels und der Berichtigung ohne weiteres Gehör der Parteien mittelst schriftlicher, auch dem Redakteur zuzustellender Verfügung, unverzüglich zu ertheilen.“ So ist die öffentliche Aufmerksamkeit in richtiger Weise erweckt und gedeckt vor jedem Mißbrauch. Aber ich bitte Sie, schützen Sie die Redakteure vor den mahllosen Berichtigungen, die Ihnen durch dieses Gesetz aufgenötigt würden.

Regierungspräsident v. Brauchitsch empfiehlt event. die Annahme des Ammendment Adermann, da eine Berichtigung, wenn sie wirksam sein soll, schnell erfolgen müsse.

Abg. Parisius ist in der angenehmen Lage, bei diesem Paragraph mit der Commission völlig übereinzutreffen. Es wird viel mehr in der Presse gelogen, als man gewöhnlich annimmt (Sehr wahr! sehr richtig! Beifall!) und es ist keineswegs richtig, was vorhin gesagt wurde, daß jede anständige Zeitung eine Berichtigung schon freiwillig aufnehme. Es gibt sehr viele Personen, die auf das bestreite in der Presse angegriffen wurden, und die niemals eine Berichtigung haben erlangen können. Ich selbst habe sogenannte anständige Organe, selbst sehr anständige und angesehene Preschorgane kennen gelernt, von denen es unmöglich war eine Berichtigung zu erlangen. Auch der offizielle und der Regierungspresse gegenüber ist dieser Paragraph durchaus nothwendig. Damit eine wahrheitsgemäße Presse überall gefördert werde, halte ich auch die Bestimmung für sehr nothwendig, daß der Redakteur die Entscheidung des Richters nachzuhören muß und nicht der Einsender. Ich bitte Sie, alle Ammendements abzulehnen und den § 12 in der Commissionsfassung anzunehmen.

Bei der Abstimmung wird nur das Ammendment Bähr-Kassel und Weigel angenommen, so daß der § 12 nunmehr folgendermaßen lautet:

Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzterer mitgetheilten Thatsachen auf Verlangen einer beteiligten öffentlichen Behörde oder Privatpersonen ohne Einschaltung oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist und keinen strafbaren Inhalt hat. Die Berichtigung muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken und thunlichst in dem Umfange der zu berichtigenden Mittheilung gehalten sein. Beanstandet der Redakteur die Verpflichtung zur Aufnahme der eingeladenen Berichtigung, so kann er innerhalb 24 Stunden nach der Einsendung die gerichtliche Entscheidung beantragen. Dieselbe ist nach Einsicht des zu berichtigenden Artikels und der Berichtigung ohne weiteres Gehör der Parteien mittelst schriftlicher, auch dem Einsender zuzustellender Verfügung, unverzüglich zu ertheilen. Gegen diese Entscheidung findet ein Rechtsmittel nicht statt. Die zuständigen Gerichte werden von der Centralbehörde jedes Bundesstaats bestimmt. Der Abdruck muß in der nach Empfang der Einsendung, oder wenn die gerichtliche Entscheidung angerufen ist, nach Zustellung der Verfügung, welche die Aufnahme anordnet, nächstfolgenden, für den Druck noch nicht bereit abgeschlossenen Nummer getheilt, und zwar in demselben Theile der Druckschrift und mit derselben Schrift, wie der Abdruck des zu berichtigenden Artikels geschieht.

Hierauf vertagt sich das Haus auf Donnerstag, den 19. d. Mittags 1 Uhr. Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung des Preschgesetzes.

Berlin, 18. März. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Geheimen Medicinal-Rath Dr. Nicolai zu Berlin, Mitglied des Medicinal-Collegiums der Provinz Brandenburg, und dem Legations-Sekretär und Majorats-Besitzer Grafen Radolin-Radolinski zu Schloß Jarcow im Kreise Plesschen den Rothen Adler-Orden dritter Classe mit der Schleife; dem Director des Gymnasiums in Elberfeld, Dr. Hoche, dem ersten Oberlehrer und Professor an demselben Gymnasium, Dr. Claußen, und dem Hector der Bürgerchule in Minden, Kämpfer, den Rothen Adler-Orden vierter Classe; sowie dem Steuer-Ausseher Karrenbach zu Jessen im Kreise Schweinitz das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Se. Majestät der König hat dem bisherigen Consul Kaufmann Giulio Ewald Jaeger zu Messina, den Königlichen Kronen-Orden vierter Classe verliehen.

Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reiches den Kaufmann Otto Beer zum General-Consul des Deutschen Reiches in Neapel ernannt.

Se. Maj. der König hat den Kreisrichter und Deputations-Dirigenten

Knibbe im Osterwick und den unter Übertragung der Funktion als Abtheilungs-Dirigent, an das Kreisgericht zu Rothenburg o. L. verlegten Kreisrichter Böthke in Frankfurt a. O. zum Kreisgerichts-Rath, sowie den Oberstaatsarzt Lic. Wilhelm Gustav Mellin in Dreienwalde a. O. zum Superintendanten der Diözese Briesen, Regierungsbeamter Potsdam, ernannt.

Der praktische Arzt Dr. Benndorf zu Demmin ist zum Kreis-Physitus des Kreises Demmin ernannt worden. — Die Regierungs-Assessor Braunswig, Kauth und von Bonin sind zu Mitgliedern beziehungsweise der königlichen Eisenbahn-Direction in Wiesbaden, der königlichen Direction der Main-Weier Bahn in Cassel und der königl. Eisenbahn-Direction in Elberfeld ernannt worden. — Der Haftrath Berg-Assessor von Sobbe ist unter Beilegung des Charakters als Bergmeister zum Bergrevierbeamten ernannt und ihm die Verwaltung des Reviers „Boien“ im Ober-Bergamt-District Breslau übertragen worden. — Der Rechtsanwalt und Notar Böhrnski in Garnsdorf ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Wongrowiec mit Anweisung seines Wohnsitzes dagejewzt versetzt worden.

Berlin, 18. März. [Se. Majestät der Kaiser und König] empfingen gestern früh den Besuch Sr. kaiserlichen und königlichen Hoheit des Kronprinzen, nahmen Vormittags im Beisein des Gouverneurs und des Commandanten von Berlin militärische Meldungen, sowie aus den Händen des Hauptmanns Freiherrn v. d. Horst die Orden des verstorbenen General-Lieutenants a. D. Freiherrn v. der Horst entgegen und hörten den Vortrag des Polizei-Präsidenten v. Madai. Ferner empfingen Allerhöchsteselben den dieszeitigen Botschafter in Wien, General-Lieutenant v. Schweinitz.

Nach der Rückkehr von einer Spazierfahrt hatten Se. Majestät der Kaiser und König eine Conferenz mit dem General-Feldmarschall Grafen v. Moltke, dem Kriegsminister General-Lieutenant v. Kampe, sowie den Generalmajors v. Voigts-Rhees und v. Albedyll und hörten um 4 Uhr den Vortrag des Staatssekretärs des Auswärtigen Amtes, Staatsminister v. Bülow.

Heute früh empfingen Se. Majestät Se. kaiserliche und königliche Hoheit den Kronprinzen, sowie Se. königliche Hoheit den Prinzen Albrecht und nahmen um 1 Uhr den Besuch des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont entgegen.

Nach einer Spazierfahrt hörten Allerhöchsteselben den Vortrag des Herrn Vicepräsidenten des Staatsministeriums, Finanzministers Campphausen.

Ihre Königlichen Hoheiten der Großherzog und die Großherzogin von Baden trafen heute Morgen zum Besuch bei den Kaiserlichen Eltern im Kaiserlichen Palais ein, woselbst heute Familiendiner stattfindet.

Beide Majestäten empfingen den Besuch Ihrer Durchlauchten des Fürsten und der Fürstin von Waldeck-Pyrmont.

[Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz] empfing gestern Vormittag mehrere höhere Militärs zur Meldung.

Nachmittags um 5 Uhr fand bei Ihren Kaiserlichen und Königlichen Hoheiten ein größeres Diner statt, zu welchem vorzugsweise Mitglieder des Reichstages eingeladen waren. Nach demselben stattete Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz Ihren Durchlauchten dem Fürsten und der Fürstin von Waldeck und Pyrmont einen Besuch im Königlichen Schloß ab und war später im Königlichen Schauspielhaus anwesend. (Reichsan.)

Gewinn-Liste der 3. Classe 149. Königl. Preuß. Classen-Lotterie.

Nach dem Bericht von Engel Nachfolger, Friedr.str. 168,

ohne Gewähr.

Nur die Gewinne über 45 Thlr. sind den betreffenden Nummern

in Parenthesen beigegeben.

Aus dem Berliner Fremden- und Anzeigeblaß.

Bei der heute fortgesetzten Ziehung sind folgende Nummern gezogen worden:

68. 115. 36. 205. 382. 410. 48. 61. 559. 661. 89. 705. 23. 66  
831. 44. 54. 79. 956. 71. 1028. 92. 199. 203. 84. 320. 56. 444. 68\*  
94. 541. 90. 846. 81. 98. 922. 23. 49. 2026. 87. 138. 98. 263. 70\*  
81. 88 (80). 341. 401. 67. 714. 20. 804. 21. 37. 939. 47. 61. 83. 303\*  
38. 39. 114. 205. 81. 300. 14 (100). 23. 48. 72. 439. 529. 635. 721\*  
820. 48. 907. 76. 4127. 247. 408. 39. 43. 51. 55. 84. 91. 521. 29\*  
671. (60). 723. 42. 821. 54 (50). 59. 947. 5027. 30. 75 (60). 104. 62\*  
70. 86. 204. 32. 65. 72. 372. 73. 406. 35. 44. 51. 515. 32. 52. 94. 62\*  
88. 737. 943. 46. 56 (50). 927. 36. 46. 70. 6135. 92. 209 (50). 99\*  
372. 459. 521. 675. 716. 868. 922. 89. 98. 7040. 52 (80). 59 (300)\*  
116. 18. 232. 79. 347. 69. 455. 533. 74. 75. 638. 48 (80). 789. 819\*  
51. 67. 96. 8032. 182. 83 (80). 207. 45. 60. 79. 308. 15. 32. 60. 439\*  
43. 60. 80. 90. 514. 665. 703. 8. 19. 31. 57. 801. 18. 30. 78. 93. 997\*  
9014. 79 (60). 85. 95. 184. 99. 222. 60. 322. 437. 42. 86. 594 (50).  
665. 70. 732. 63. 82. 98. 808. 38. 96.

10,199. 237. 55. 89. 350. 52. 77. 441. 44. 55. 61. 527. 98 (50).

806 (50). 24. 29. 50. 90. 918. 11,085. 126. 245. 303. 21. 417. 20 (80).

38. 47. 76. 531. 94. 608. 93. 711. 14. 50. 76. 813. 32. 925 (50). 87.

12,026. 84. 267. 83. 92. 345. 416. 504. 32. 60. 66. 603. 20. 49 (50).

70. 79. 92. 717. 41. 68. 90. 869 (50). 928. 13,051. 78. 195. 23. 61.

70. 328. 95. 414 (60). 17. 90. 536 (50). 55. 75. 92. 629. 79. 712. 16.

56 (80). 69. 85. 91 (50). 96. 887. 914. 20. 21. 44. 84. 14,004. 60. 116.

39. 265 (50). 69. 315. 21. 419. 90. 562. 611. 14. 42. 69. 89. 703.

23. 854. 95. 922. 97. 15,001. 23. 35. 87. 104. 307. 62. 430. 84. 587.

611. 729. 70. 98. 848. 57. 66. 83. 936. 84. 16,049. 63. 120. 25. 52.

50. 53. 59. 241. 94 (80). 311. 12. 26. 31. 89. 451. 56. 69. 556. 697.

798. 813. 947. 84. 17,078. 162. 85. 252. 71. 313. 426. 33. 42. 79.

543. 98. 623. 79. 80. 88. 724 (50). 855. 979. 86. 18,059. 177. 218.

68. 78 (60). 345. 406. 35. 77. 503. 71. 77. 93. 604. 721. 806. 15. 69.

84. 903. 4. 16 (

Auflösung ic für den Fall der Ablehnung des Militärgesetzes verbreiten keine ernste Verlustsichtigung. Es ist, wie versichert werden kann, noch an keiner Stelle von solchen Eventualitäten die Rede gewesen, um so weniger als die Hoffnung auf das Zustandekommen des Gesetzes nach keiner Seite ausgegeben ist. Im Reichstage macht man sich übrigens damit vertraut, erst nach Ostern in die Plenarberathung über das Militärgesetz eintreten zu können und in diesem Falle die Session bis in die dritte Aprilwoche ausgedehnt zu sehen.

[Der Kaiser.] Die „Prov.-Corresp.“ schreibt: Unser Kaiser, dessen Kräftigung auch in der letzten Woche stetige Fortschritte gemacht hat, empfängt heute (18.) den Besuch des Großherzoglichen Paars von Württemberg und erwartet in den nächsten Tagen den Besuch einer großen Zahl von Verwandten und nahen Freunden Fürsten, welche mit dem königl. Hofe den 78. Geburtstag Sr. Maj. begehen wollen.

[Der Reichskanzler Fürst Bismarck] ist nach der offiziellen „Prov.-Corresp.“ noch fortlaufend leidend, in den letzten Tagen ist durch besseren Schlaf und durch Abnahme der Schmerzen einige Erleichterung in seinem Befinden eingetreten, doch ist die Zunahme der Kräfte nur eine sehr langsame.

[Dementi.] Der im „Hon“ veröffentlichte Bericht über die Unterredung des Fürsten Bismarck mit Jokai wird jetzt durch von hier an auswärtige Blätter versandte Telegramme als größtentheils erfunden erklärt. Namentlich hat Fürst Bismarck die Bemerkung über die französische Nation (Nothhände) nicht gemacht.

[Ersatzwahl.] Für das durch den Tod des Grafen Renard erledigte Mandat zum Abgeordnetenhaus hat das Wahlkomitee den Landrat Böschoff als Kandidaten aufgestellt. Derselbe hat sich allen Wahlmännern des Wahlkreises Groß-Strehlitz-Lublinz in seinem Circular als „reichsfreundlich“ empfohlen.

B. F. C. [Auf die Anfrage des Abg. Lasker] in einer der ersten Sitzungen der Militärccommission: „Ist die dreijährige Dienstzeit auch abgesehen von den Fähigkeiten der in Betracht kommenden Mannschaften unentbehrlich und in welchem Umfange: für die gesamte Mannschaft oder nur für einen Bruchtheil und für welchen Bruchtheil?“ hat die Reichsregierung wörtlich folgende Antwort gegeben: „Die dreijährige Dienstzeit ist unentbehrlich. Für einen Bruchteil, der durch geistige und körperliche Gewandtheit, Eifer und gute Führung sich hervorhebt, kann von derselben abgesehen werden; für die große Masse nicht. Erfahrungen und die Notwendigkeit, jährlich eine gewisse Quote von Rekruten befußt Beschaffung der erforderlichen Zahl von Completirungs-Mannschaften für die Kriegsformationen einzustellen, haben dazu geführt, daß alljährlich etwas mehr als  $\frac{1}{3}$  der Jahres-Rekruten-Quote zur Beurlaubung nach zweijähriger Dienstzeit kommt. Die Totalsumme beträgt bei der Infanterie circa 30,000 Mann.“ Auf eine Frage des Abg. Richter-Hagen: „Wie viel Einjährig-Freiwillige kommen zur Zeit auf den Stat in Anrechnung?“ wurde geantwortet: „per Compagnie und Escadron bis zu 5, per Batterie bis zu 3 Mann, in Summa ca. 2670 Mann.“

[Bewilligung.] Dem Bildhauer v. Bandel, dem Erbauer des Hermanndenkmals, ist zur Vollendung desselben von Sr. Majestät dem Kaiser ein Credit von 9000 Thlr. bewilligt worden.

Königsberg i. Pr., 18. März. [Dementi.] Die von Berliner Zeitungen gebrachte Nachricht, daß der Oberbürgermeister Scipioni um Erhebung von seinem Amt nachgesucht habe und daß man hierzu den Oberbürgermeister Becker in Dortmund als dessen Nachfolger vorzuschlagen beabsichtige, entbehrt gutem Vernehmen nach jeder Begründung.

Stettin, 18. März. [Schiffahrt.] Laut eingetroffenen brieflichen Nachrichten ist der Postdampfer „Humboldt“ des baltischen Lloyd am 13. d. in Weymouth eingelaufen, um Kohle zu nehmen und am 14. d. wohlbehalten nach Stettin weitergegangen.

Braunschweig, 18. März. [Bei der zweiten Lesung des Landtagswahlgesetzes] in der heutigen Sitzung der Landesversammlung wurden die Paragraphen 2 und 5 der Vorlage betreffend die Einführung des allgemeinen directen und geheimen Wahlrechts in namentlicher Abstimmung mit 26 gegen 16 resp. mit 28 gegen 14 Stimmen abgelehnt und sämtliche vermittelnde Anträge ebenfalls verworfen.

Münster, 16. März. [Der Verkauf der bischöflichen Möbel] fand heute auf dem hiesigen Pfandlocale statt. Das Geschäft war leicht abgemacht, indem ein hiesiger Bürger sämtliche zur Versteigerung gekommene Sachen ankaufte, ohne bemerkenswerthe Concurrenz zu finden. Der Erlös aus einem Theile der gepfändeten Gegenstände deckte schon die Pfandsumme, weshalb der Verkauf sistirt wurde. Die Möbel wurden unter stürmischer Rufen der Menge wieder ins bischöfliche Palais zurückgebracht. (W. Pr. 3.)

Dortmund, 15. März. [Eine Beileids- resp. Ergebenheits-Adresse an den freitbaren Bischof von Paderborn] ist hier seit einiger Zeit befußt Unterzeichnung in Umlauf gesetzt worden. Trotz der circa 25,000 Katholiken bei einer Einwohnerzahl von 60,000, gewiß eine anständige Minorität, will das Schriftstück nicht so zahlreiche Unterschriften finden, als man erwartet hatte, und Herr Dr. Martin muß sich wohl diesmal mehr mit der Qualität des Inhalts, als mit der Quantität der Unterschriften begnügen. Selbst in Westfalen zieht das Märtyrerthum nicht mehr, Münster ausgenommen.

Coblenz, 16. März. [Ultramontanes.] Nachdem der gesperrte Pfarrer Wehn von Niederberg einige Tage Freiheit genossen, wurde derselbe wegen fortgesetzter Verlegerung der Herausgabe der lateinischen Kirchenbücher und des Kirchensiegels abermals zu 4 Wochen Gefängnis verurtheilt und heute Morgen nach der Messe verhaftet. Da man Ruheschriften befürchtete, so wurde der Verhaftete mittelst sechs Gendarmen hierher transportiert; auch plante vor Niederberg eine Compagnie Infanterie. Da der Transport zu Fuß erfolgte, so begleitete eine Anzahl Schäflein von Niederberg ihren Hirten mit Jammer bis ans Gefängniß. Die reitende Gendarmerie mußte schließlich den Platz säubern und zwei Hauptschreier verhaften. — In der letzten Sitzung des Zuchtpolizeigerichts wurden abermals acht Geistliche wegen Zuüberhandlung gegen die Mai-Gesetze zu empfindlicher Geld- resp. Gefängnisstrafe verurtheilt, so daß in einigen Tagen der „geistliche Corridor“ des hiesigen Gefängnisses neuen Zugang aufnehmen wird. (Fr. 3.)

Aus dem Fürstenthum Lippe, 10. März. [Der Verfassungs-Conflit] dürfte, wenn die „Westf. Ztg.“ gut unterrichtet ist, jetzt seiner Lösung entgegesehen. Man schreibt dem genannten Blatte: Am Sonntag, den 8. d. M., fand bei dem Herrn Syndicus Hausmann in Horn eine Versammlung der im September 1872 nach dem 36er Wahlgesetz gewählten Abgeordneten des 2. und 3. Standes und verschiedener Vertrauensmänner der Fortschrittspartei zu dem Zwecke statt, um sich über das Verhalten, dem neuesten Vorgehen des Herrn Ministers von Flotow gegenüber, schlüssig zu machen. Was uns über die dort gepflogenen Verhandlungen aus sicherer Quelle mitgetheilt wird, berechtigt uns zu der Hoffnung, daß der lippe'sche Verfassungskonflikt nun bald sein Ende erreicht haben wird. Alle Anwesenden sollen von den verbindlichsten Gestimmen, fern von jeder so genannten Prinzipientreiterei, durchdrungen und mit den gesagten Beschlüssen durchaus bestiedigt gewesen sein.

Aus dem Hohenzollern'schen, 14. März. [Verurtheilung.] Am vorigen Sonntagnachmittag wurde Erzbischofsumverleger Kübel vom tgl. Kreisgericht in Hechingen wegen widerrechtlicher Übertragung eines geistlichen Amtes zu einer Geldbuße von 300 Thlr. bzw. 1 Monat Gefängnis und in sämtliche Kosten verurtheilt.

### Deutschland.

Wien, 18. März. [In der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses] wurde die zweite Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Beiträge des Pfändervermögens zum Religionsfonds gemäß den Anträgen des Ausschusses erledigt und ein Amendment, nach welchem das für die Krankenpflege verwendete Einkommen von Beitragsteilungen befreit sein soll, angenommen. Die nächste Sitzung findet am Freitag statt. In derselben soll das Budget zur Berathung kommen.

[Der Kaiser] hat den Universitäts-Professoren Dr. Berner in Berlin, Dr. Heinze in Heidelberg und Dr. Odenbrüggen in Zürich wegen ihrer sehr wertvollen Gutachten über die Entwürfe des Österreichischen Strafgesetzes und der Strafprozeßordnung das Comthukreuz des Franz-Josefsordens verliehen.

## Provinzial-Beitung.

# Breslau, 19. März. [Bettelbanken.] Das neueste Heft der „Sitzungen des deutschen Reiches“ bringt eine Übersicht über die Bettelbanken-Emission der deutschen Bettelbanken Ende 1871, 1872 und 1873, welcher wir für die schlesischen Banken folgendes entnehmen: a. Breslauer Bank. Ende December 1871: Noten im Umlauf 960,000 Thlr., Metallbedarf resp. Kassenbestand 335,333 Thlr., ungeude Notenmenge 624,667 Thlr. Ende December 1872: Noten im Umlauf 950,000 Thlr., Metallbedarf resp. Kassenbestand 338,957 Thlr., ungeude Notenmenge 611,043 Thlr. Ende December 1873: Noten im Umlauf 998,680 Thlr., Metallbedarf resp. Kassen-Metallbedarf 342,507 Thlr., ungeude Notenmenge 656,173 Thlr. b. Görlicher Bank. Ende 1871: Noten im Umlauf 999,560 Thlr.; 1872: 996,950 Thlr.; 1873: 998,600 Thlr. Metallbedarf resp. Kassenbestand 1871: 333,500 Thlr.; 1872: 344,886 Thlr.; 1873: 336,828 Thlr. Ungedede Notenmenge 1871: 666,060 Thlr.; 1872: 652,064 Thlr.; 1873: 661,772 Thlr. = [Wechselstempelsteuer.] Im abgelaufenen Jahre 1873 sind im Ober-Poßdorektionsbezirke Breslau 84,416 Thlr., Liegnitz 47,080 Thlr. und Oppeln 33,085 Thlr. an Wechselstempelsteuer aufgekommen. — Im Reichs-Postbezirk hat die betreffende Steuer 2,429,325 Thlr., in Bayern 118,100 Thlr. und in Württemberg 67,451 Thlr. belastet. — Die Gesamtsumme der aufgekommenen Wechselstempelsteuer beläuft sich in 1873 mitin auf 2,614,876 Thlr.

\* [Geldbriefe.] Nach der neuen Vorschrift genügt für Geldbriefe anstatt der fünfmaligen eine Verseiegelung mit zwei (bez. mit drei oder vier) Siegeln, wenn nach der Einrichtung des verwendeten Couverts auch durch die einfache Verseiegelung der Inhalt des Briefes vollständig gesichert ist. Diese Erleichterung scheint noch nicht hinreichend bekannt zu sein.

= [Ausstellung.] Der Herr Finanzminister hat genehmigt, daß für diejenigen Gegenstände, welche zu der vom 5. bis 7. Mai d. J. hierfür zu veranstaltenden Ausstellung land-, forst- und hauswirthschaftlicher Maschinen und Geräte vom Auslande eingeführt und nach beendeteter Ausstellung wieder nach dem Auslande zurückgesendet werden, die Zollfreiheit bewilligt werde.

# Breslau, 18. März. [Preßprozeß.] Der Schriftsteller Dr. Julius Peter aus Warmbrunn, mehrfach wegen Beleidigung vorbestraft, hatte sich einer neuen dadurch schuldig gemacht, daß er in Nr. 58 des „Boten aus dem Riesengebirge“ in einem Artikel über Lokal-Verhältnisse zu Warmbrunn am 20. Mai v. J. in Beziehung auf die frühere königliche Bade-Polizei-Direktion zu Warmbrunn Äußerungen machte, die einen beleidigenden Charakter hatten. Von den drei Mitgliedern der königl. Bade-Polizei-Direktion, welche zur Zeit des Erscheinens dieses Artikels bereits als eine „freistaatsherrliche“ bezeichnet wurde, hatte sich das eine, der Major a. D. von Reisewitz, durch diesen mit J. P. gezeichneten Artikel beleidigt gefühlt und den Strafantrag gestellt. Nach demselben wurde denn auch der Angeklagte Dr. Peter wegen öffentlicher Beleidigung des v. Reisewitz in contumaciam vom Königl. Kreisgericht zu Hirschberg mit 15 Thlr. Gelobste, der im Unvermögensfalle eine Woche Haft zu substituieren, gestraft. Gegen das Erkenntniß hatte Dr. Peter appellirt und in etwas sehr allgemeiner Weise einen Wahrheitsbeweis versucht. Es wurde da angeführt, die Polizei-Direktion habe das Drosten-Reglement von Warmbrunn ohne Befragung der Ortsbehörde neu geordnet, es seien Unregelmäßigkeiten in den polizeilichen Meldungen vorgekommen u. s. w. Nebstdem glaubte der Angeklagte für sich anzuführen zu müssen, daß ja die königl. Polizei-Direktion, welche allein angegriffen sei, zur Zeit des Erscheinens des herechten Artikels gar nicht mehr existirt habe. Nachdem der Vertreter der königl. Ober-Staatsanwaltschaft seine Befähigung beantragt hatte, erkannte der Criminal-Senat des königl. Appellationsgerichts seiner heutigen Sitzung demgemäß, indem er annahm, daß der letztername Einwand unerheblich und die Wahrheitsbeweisnahme zum Theil nicht die beleidigende Behauptung deckt, zum Theil nicht genügend durch Anführung von Thatsachen substantiiert sei.

+ Glogau, 18. März. [Gewerbeverein. — Handwerkerverein — Bienenzüchterverein. — Kindesmord.] Der Ausschuß des Central-Gewerbe-Vereins in Breslau hat bei dem hiesigen Gewerbeverein angefragt, ob der erste schlesische Gewerbevereinstag im Juli d. J. hier in Glogau stattfinden könnte. In der am Montag stattgefundenen Sitzung des Gewerbevereins wurde der Vorsitzende Herr Stadtbaudirektor erneuert, dem Central-Ausschuß in Breslau mitzuheilen, daß vor definitiver Beantwortung der Anfrage, die Abhaltung des Gewerbevereinstages betreffend, zuerst noch eine Generalversammlung des hiesigen Vereins derselben stattfinden müsse. In der vorigen Woche stattete eine Anzahl Mitglieder des hiesigen Handwerkervereins der Bausabrik R. Weit in Grünberg einen Besuch ab, um die neueren Holzbearbeitungsmaschinen in ihrer Tätigkeit zu sehen und sich von deren Leistungsfähigkeit zu überzeugen. Das Etablissement ist nach jüngster Besichtigung sowohl im Bausach wie in der Möbelsticherei als sehr leistungsfähig gefunden worden. — Da der Carolath Bienenzüchter-Verein ein sehr großer ist und die Mitglieder oft viele Meilen weit reisen müssten, um einer Versammlung beizuhören zu können, haben sich einige 20 Mitglieder dieses Vereins aus hiesiger Gegend zu einem Zweigverein constituiert und Herrn Cantor Jrgang in Rabien zum Präses gewählt, welcher die Wahl auch angenommen hat. — Unausgelegt circulirt in der Stadt das Gericht, daß ein Kindesmord verübt worden wäre. Das Gericht basirt sich auf nächstehenden Vorfall. Ein Frauenzimmer, welches ihr uneheliches Kind hier in Pleige gegeben, hat dasselbe vor etwa 4 Wochen wieder abgeholt unter dem Vorzeichen, daß eine Verwandte es zur weiteren Erziehung übernehmen wollte. Es hat sich aber herausgestellt, daß diese Angabe nicht wahr sei, Frauenzimmer und Kind sind seitdem spurlos verschwunden. Die Vermuthung, die Person habe sich des Kindes auf menschlicher Weise entledigt, weil es ihr bei einer Verheirathung hindernd sein könnte, liegt freilich nahe, doch ist definitives bis jetzt nicht ermittelt worden.

+ Glogau, 18. März. [Gewerbeverein. — Handwerkerverein — Bienenzüchterverein. — Kindesmord.] Der Ausschuß des Central-Gewerbe-Vereins in Breslau hat bei dem hiesigen Gewerbeverein angefragt, ob der erste schlesische Gewerbevereinstag im Juli d. J. hier in Glogau stattfinden könnte. In der am Montag stattgefundenen Sitzung des Gewerbevereins wurde der Vorsitzende Herr Stadtbaudirektor erneuert, dem Central-Ausschuß in Breslau mitzuheilen, daß vor definitiver Beantwortung der Anfrage, die Abhaltung des Gewerbevereinstages betreffend, zuerst noch eine Generalversammlung des hiesigen Vereins derselben stattfinden müsse. In der vorigen Woche stattete eine Anzahl Mitglieder des hiesigen Handwerkervereins der Bausabrik R. Weit in Grünberg einen Besuch ab, um die neueren Holzbearbeitungsmaschinen in ihrer Tätigkeit zu sehen und sich von deren Leistungsfähigkeit zu überzeugen. Das Etablissement ist nach jüngster Besichtigung sowohl im Bausach wie in der Möbelsticherei als sehr leistungsfähig gefunden worden. — Da der Carolath Bienenzüchter-Verein ein sehr großer ist und die Mitglieder oft viele Meilen weit reisen müssten, um einer Versammlung beizuhören zu können, haben sich einige 20 Mitglieder dieses Vereins aus hiesiger Gegend zu einem Zweigverein constituiert und Herrn Cantor Jrgang in Rabien zum Präses gewählt, welcher die Wahl auch angenommen hat. — Unausgelegt circulirt in der Stadt das Gericht, daß ein Kindesmord verübt worden wäre. Das Gericht basirt sich auf nächstehenden Vorfall. Ein Frauenzimmer, welches ihr uneheliches Kind hier in Pleige gegeben, hat dasselbe vor etwa 4 Wochen wieder abgeholt unter dem Vorzeichen, daß eine Verwandte es zur weiteren Erziehung übernehmen wollte. Es hat sich aber herausgestellt, daß diese Angabe nicht wahr sei, Frauenzimmer und Kind sind seitdem spurlos verschwunden. Die Vermuthung, die Person habe sich des Kindes auf menschlicher Weise entledigt, weil es ihr bei einer Verheirathung hindernd sein könnte, liegt freilich nahe, doch ist definitives bis jetzt nicht ermittelt worden.

### Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

| März 18. 19.    | Nachm. 2 U.     | Abends 10 U.    | Morg. 6 U.      |
|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| Aufdruck bei 0° | 330°/40         | 329°/16         | 329°/44         |
| Luftwärme       | + 6°9           | + 5°1           | + 2°3           |
| Dunstdruck      | 3°/24           | 2°/96           | 2°/25           |
| Dunstättigung   | 88 pC.          | 94 pC.          | 92 pC.          |
| Wind            | SW 1            | W 3             | NW 2            |
| Wetter          | bedeckt, Regen. | bedeckt, Regen. | bedeckt, Regen. |

Breslau, 19. März. [Wasserstand.] O.-P. 4 M. 96 Em. II.-P. — M. 36 Em.

Berlin, 18. März. Die Börse eröffnete heute in unentschiedener Haltung, die indeß im Laufe des Verkehrs sich mehr und mehr fest gestaltete, aber zwischendurch von Schwankungen nach unten sich nicht frei hielt. So wenigstens gestaltete sich der Verkehr in den österreichischen Spekulationsbezirken, während auf anderen Gebieten und zwar namentlich auf dem Eisenbahnmärkte eine matte Tendenz sich durchgehends etablierte. Der Umfang der Umsätze erreichte übrigens nirgends Ausdehnung und blieb fast jede Neigung zu anderen Transaktionen als solchen, welche durch etwaige Declinationen vorgeschrieben sein mochten, ausgeschlossen. Einzelne Bantactien wurden weiterhin offeriert, während im großen Ganzen die Stimmung für Bankpapiere nicht ungünstig war und auch industrielle Werthe sich lediglich fest zeigten. Gestern hielten durchschnittlich den bester stand von gestern, ohne die höchste Notiz des Vortrages zu erreichen;

Bombarden waren sehr fest, ihr Cours blieb indeß auch etwas gegen gestern zurück, um das Gleiche bleibt von Franzosen zu melden. Die Österreichischen Nebenbahnen entbehren jedweder Anregung und verkehren in matter Tendenz, nur Galizien waren fest, haben aber ebenfalls keine größeren Umsätze anzuzeigen. Für auswärtige Bonds zeigte sich nur äußerst wenig Kauflust, doch auf diesen Gebieten nur Consulredaktionen von kleinerer Ausdehnung zu verzeichnen. Gestern waren eben matt, Italiener und Türken erwiesen sich als fest, franz. Rente war sogar besser, Amerikaner blieben unverändert. Russ. Werthe trugen eine wenig feste Physiognomie und erlitten einige Courseinbrüche. Preußische und deutsche Bonds fanden wenig Begehr, behaupteten aber meist ihre vorherigen Notirungen. Auch für Prioritäten trat wenig Begehr auf. Preußische waren entschieden fest, 3½% waren gut zu lassen. Ausländische Prior. sehr still, Weißthauer-Weda regt, Ungar. Nordwestb. fest. Lombardische offerirt und weichend. Russische ohne Veränderung. Auf dem Eisenbahnmärkten machte sich nur für einige leichte Bahnen regerer Verkehr bemerkbar. Die schweren Bahnen gingen nur träge und konnten ihre Notirungen nicht voll behaupten; die Rückgänge gewannen jedoch keinen größeren Umfang. Cohn-Windener, Rheinische, Bergische, Anhalter, Potsdamer weichend. Von leichten Bahnen, die sämtlich in sehr geringem Maße umgingen, zeichneten sich Rumänen durch Zeitigkeit aus, Schweizer Bahnen nachgebend. Berliner Nordbahn, Berlin-Dresden, Lützsch-Limburg, Ostpreußische Südbahn und Brest-Grajewo reger, Görlitzer auf ungünstige Dividendenrückerholung weichend. Unter den Bananen traten Preuß-Bodencredit, Deutsche Union, Spielhagen, Gewerbebank, Deutsche Nationalbank und Breslauer Bankverein im lebhaften Verkehr, Breslauer Bankenjahr zogen etwas an, Danziger Bankverein niedriger, Leipziger Vereinsbank trieb man weiterhin; Disconto-Commandit schwächer, 15½ Ult. 15½—3½—53 bez. Von Industrieverein heben wir her vor: Metallindustrie, Jordanhütte, Cementsbau, Lindenbauverein, Bauverein Friedrichshain als belebter, Elbinger zogen etwas an, Pleßauer und Deutsche Eisenbahnbau ebenso wie Renaissance nicht preishaltend. Von Montanwerken Laura offerirt 162%, Ult. 163½ bis 1% bis 2½, Dortmund Union 58½, Ult. 58—½—58 bez. (B. u. H. 3.)

Schwerin, 17. März. [Der von der außerordentlichen Generalversammlung der Actionäre der mecklenburgischen Hypotheken- und Wechslerbank] hier selbst am 10. d. M. gefaßte Besluß der Liquidation dieses Instituts ist von dem großherzoglichen Ministerium nicht genehmigt worden.

